

Satzung

über den Ausbau der Straße „Am Holler“ und Stichweg „Am Holler“ bis Grundstück Flur 13, Flurstück 287 (Abweichungssatzung)

Aufgrund des §12 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 10.12.1987 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg in ihrer Sitzung am 21. Oktober 1988 die nachstehende Satzung über den Ausbau der Straße „Am Holler“ und Stichweg „Am Holler“ bis Grundstück Flur 13, Flurstück 287 (Abweichungssatzung) beschlossen.

§1

Die Straße „Am Holler“ und Stichweg „Am Holler“ bis Grundstück Flur 13, Flurstück 287 ist fertiggestellt. Von den herstellungsmerkmalen gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (beiderseitige Gehwege) wurde insoweit abgewichen, als beiderseitige Gehwege nicht errichtet wurden.

Ein einseitiger Gehweg wurde lediglich in Höhe des Grundstückes Flur 13, Flurstück 55/5 aus bautechnischen Gründen errichtet.

§2

Gemäß §12 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen kommen die in §1 genannten Gehwege in Wegfall. Der Ausbau der Gehwege wird geringwertig festgesetzt, da die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit ausreichend gewahrt bleiben.

§3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Angelburg, den 24. Oktober 1988

Der Gemeindevorstand

gez. Schmidt

Bürgermeister